



Stand 17.05.2016

## Stellungnahme des BUND zur Stellungnahme des BUND zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

### A. Allgemeines

Im europäischen Vergleich ist festzustellen, dass es nirgendwo so restriktiv wie in Deutschland gehandhabt wird, Bürgerinnen und Bürgern – einzeln oder im Zusammenschluss als Vereinigung – einen Zugang zu gerichtlicher Kontrolle von staatlichem Handeln oder Unterlassungen mit Auswirkungen auf die Umwelt zu gewähren. Im Nachgang der Beschlussfassung (im Jahre 1998!) über die Aarhus-Konvention (NECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) sowie des Erlasses diesbzgl. Richtlinien auf der Ebene des Europäischen Gemeinschaftsrechts (2003/35/EG bzw. aktuelle Fassungen der UVP-Richtlinie [2011/92/EU] sowie der IE-Richtlinie [2010/75/EU]) war es Bestreben des deutschen Gesetzgebers, die vorgegebenen Erweiterungen des Zugangs zu Gericht in Umweltangelegenheiten so restriktiv wie möglich – und wohl auch in Kenntnis der unzureichenden Erfüllung seiner Umsetzungspflichten – auszugestalten.

Dies hat inzwischen zu mehreren Vertragsverletzungsverfahren, Vorabentscheidungsvorlagen zum Europäischen Gerichtshof und verurteilungsgleichen Feststellungen des Aarhus-Compliance-Committee geführt. Man kann wohl die Bilanz ziehen, dass – jedenfalls im Hinblick auf den Zugang zu gerichtlicher Überprüfung des staatlichen Handelns seitens Umweltvereinigungen – nahezu sämtliche Rechtsfragen dahingehend entschieden wurden, dass die im deutschen Recht geschaffenen Restriktionen gegen die völkerrechtlichen bzw. europarechtlichen Vorgaben verstoßen.

Aufgrund dieser Verurteilungen kam es bereits mehrfach zu Änderungen insbesondere des UmwRG, des UVPG und des BNatSchG – sowie von Vorschriften in den allgemeinen und besonderen Gesetzen zum Verwaltungsverfahren und Fachplanungsrecht.

Die Praxis des deutschen Gesetzgebers, den Zugang zu Gericht in Umweltangelegenheiten immer wieder nur begrenzt zu erweitern und weitere Änderungserfordernisse von diesbzgl. Verurteilungen durch Gerichte / gerichtliche Institutionen abhängig zu machen, hat dazu geführt, dass gegenwärtig praktisch jede Rechtssicherheit über die Reichweite von Verbandsklagerechten fehlt. In den vor deutschen Verwaltungsgerichten geführten Klageverfahren ist immer wieder auch über Fragen der Übereinstimmung nationaler Restriktionen der gerichtlichen Überprüfung des Verwaltungshandelns mit den internationalen bzw. europarechtlichen Vorgaben zu entscheiden. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre sind die deutschen Verwaltungsgerichte dabei – zutreffend – gegenüber den Restriktionen des Ver-

bandsklagerechts skeptisch eingestellt und zunehmend offener, ersichtlich weitergehende Rechtsvorgaben der Aarhus-Konvention bzw. der UVP-Richtlinie und der IE-Richtlinie für anwendbar zu erklären.

Der vorliegende Gesetzesentwurf will jüngeren Entscheidungen des EuGH sowie des Aarhus-Compliance-Committee Rechnung tragen und von diesen festgestellten Defiziten beim Zugang zu Gericht insbesondere für Umweltvereinigungen abhelfen.

Der BUND erkennt an, dass mit diesem Gesetzentwurf einige Verbesserungen im Rechtsschutz gegen umweltbelastende Verwaltungsakte und Entscheidungen auf den Weg gebracht werden.

Sehr enttäuschend ist aber, dass die Umsetzung der Verpflichtungen aus Art. 9 Abs. 2 – 5 (insbesondere Abs. 3) der Aarhus-Konvention sowie aus Art. 11 UVP-Richtlinie / Art. 25 IE-Richtlinie weiterhin nur unvollständig betrieben wird. Wenn der Entwurf nicht in den nachfolgend herausgestellten Defiziten überarbeitet wird, wird der Zustand der Rechtsunsicherheit in nationalen Gerichtsverfahren weiter anhalten und es nur eine Frage der Zeit sein, bis weitere Verurteilungen seitens des EuGH oder des ACCC folgen werden.

In Anbetracht des Umstandes, dass die Bundesrepublik inzwischen als „Wiederholungstäter“ aufgefallen ist, dürften auch Sanktionen zu erwarten sein.

Neben der offensichtlich weiterhin unzureichender Umsetzung der Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 AK ist als besonders kritikwürdig herauszustellen, dass die – in Europa einzigartige – Restriktion der gerichtlichen Kontrolle des Verwaltungshandeln über den Ausschluss von Argumenten („Präklusion“) entgegen der eindeutigen europarechtlichen Rechtsprechung über die „Hintertür“ aufrecht erhalten bleiben soll. Vielmehr wird mit neuen Rechtsbegriffen („Missbrauch“ / „Unredlichkeit“) zusätzliche Unsicherheit und Unberechenbarkeit geschaffen.

Dabei muss sich der Gesetzgeber durchaus fragen lassen, ob es nicht „unredlich“ ist, die Umweltverbände „zwangsweise“ zu Verwaltungshelfern zu erklären – um über diesen Kunstgriff Mitwirkungsobliegen zu etablieren, welche eine Zurückweisung von Vorbringen in einem späteren Verwaltungsstreitverfahren ermöglichen sollen. Dies gilt insbesondere, wenn den Umweltverbänden die Informationsbeschaffung über die Verfahren weiterhin etwa dadurch erschwert bleibt, dass diese über anhängige Verwaltungsverfahren nicht aktiv benachrichtigt werden und kein gesetzlich gesichertes Recht auf Erhalt der Unterlagen haben. In einzelnen Bundesländern müssen die ehrenamtlichen Aktiven von Umweltvereinigung im Prinzip jedes Gemeindeamtsblatt oder gar den Gemeindeaushang lesen, um von den Verfahren überhaupt Kenntnis zu erlangen (z.B. in Bayern mit seinen über 2.000 Gemeinden). Eine zentrale Internetplattform mit allen Bekanntmachungen wäre das Mindeste, was für diesen Informationsanspruch der Verbände geleistet werden müsste.

Weiter enttäuschend ist es, dass viele für den Naturschutz relevante Satzungen und Verordnungen weiterhin nicht dem Verbandsklagerecht unterliegen, obwohl die völkerrechtlich verbindliche Aarhus-Konvention einen weiten Zugang zu den Gerichten vorsieht und dies vom Aarhus Compliance Committee immer wieder gefordert wird. Insgesamt ist daher der Gesetzesentwurf unvollständig und bezüglich der Präklusion ein Rückschritt zur derzeitigen Rechtslage. Es ist seitens des BUND unverständlich, warum der deutsche Gesetzgeber unbedingt an dem Rechtsinstitut der Präklusion festhalten will, zumal die Behörden ohnehin den Sachverhalt von Amts wegen aufklären müssen.

Schließlich fehlt die nach wie vor überfällig gesetzgeberische Klarstellung, dass Umweltvereinigungen, die unter Verfolgung des allgemeinen Interesse an einer Beachtung und einem Vollzug des Gesetzes altruistisch eine gerichtliche Überprüfung der Verwaltung betreiben, von übermäßigen Kostenrisiken freigestellt sind. Gesetzlicher Klarstellungsbedarf besteht insofern mindestens dahingehend, dass im Zuge einer Rechtsbehelfsverfahrens anfallende Kosten für Sachverständige den Verbänden auch im Falle eines Unterliegens nicht auferlegt werden können.

## B. Zu den beabsichtigten (und fehlenden) Änderungen im Einzelnen

### I. Zu Artikel 1: Änderung des UmwRG

#### 1. Zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UmwRG-Entwurf

Es bedarf einer Klarstellung, dass die anerkannten Umweltverbände sowohl im Geltungsbereich des § 6 USchadG (betreffend die Anordnung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und -sanierung) als auch des § 5 USchadG (betreffend die Anordnung von Maßnahmen zur Vermeidung eines Schadensantritts) Zugang zu Gericht haben. Ferner müssen auch behördliche Maßnahmen i.S.v. § 7 und § 8 (bzw. deren Unterlassen) erfasst sein.

Dass sich das Verbandklagerecht aus § 11 USchadG i.V.m. den Vorschriften des UmwRG insbesondere auch auf die Ergreifung von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden richtet, folgt bereits aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes. (So im Ergebnis auch: Beckmann/Wittmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 54. EL., § 10 USchadG, Rn. 8, Petersen, USchadG, 2013, § 11, Rn. 29)

Die inzwischen ersichtlich gewordene abweichende Normauslegung seitens der Rechtsprechung (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 18.09.2015, 7 K 2983/14) und Literatur (Schmidt/Schrader/Zschiesche, Die Verbandsklage im Umwelt- und Naturschutzrecht, 2014, Kap. B. IV., Rn. 383; Schrader/Hellenbroich, ZUR 2007, 289, 291; so wohl auch Feltenberg, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2011, § 19, Rn. 4) gebietet eine Klarstellung durch den Gesetzgeber.

Es stellt offenkundig eine unzureichende – und damit EG-rechtswidrige – Umsetzung der Vorgaben des Art. 13 der EG-Richtlinie 2004/35/EG vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden dar, wenn Umweltverbände darauf beschränkt werden, eine Sanierung von Umweltschäden, nicht aber die Vermeidung deren Realisierung beanspruchen können.

Artikel 13 (Prüfungsverfahren) der Richtlinie lautet:

*Die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Personen können ein Gericht oder eine andere unabhängige und unparteiische öffentliche Stelle anrufen, um Entscheidungen, Handlungen oder die Untätigkeit der nach dieser Richtlinie zuständigen Behörde auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.*

Diese Vorgabe lässt keinen Raum für die Zulässigkeit einer Begrenzung des Zugangs zu Gericht in Fällen des § 6 USchadG. Da dies in Literatur und Rechtsprechung allerdings vertreten wird, bedarf es einer gesetzgeberischen Klarstellung.

Dies würde durch folgende Änderung in § 1 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG sichergestellt:

**„3. Entscheidungen nach §§ 5 - 8 Umweltschadensgesetz.“**

## 2. Zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UmwRG-Entwurf

Es ist zu präzisieren, dass sich die im letzten Halbsatz vorgesehene Einschränkung („ausgenommen hiervon sind Pläne und Programme, über deren Annahme durch Gesetz entschieden wird“) nur auf vom Parlament erlassene Gesetze bezieht. Nur insoweit gestatten die Vorgaben der EG-Richtlinien 2011/92/EZ und 2010/75/EU dem nationalen Gesetzgeber eine Ausnahme von der Vorgabe auf Gewährleistung von Zugang zu gerichtlicher Überprüfung.

Dies würde durch folgende Änderung in § 1 Abs. 1 Nr. 4 UmwRG-Entwurf sichergestellt:

**„... ausgenommen hiervon sind Pläne und Programme, über deren Annahme durch Parlamentsgesetz entschieden wird“**

## 3. Zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG-Entwurf

Es ist klarzustellen, dass § 1 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG jede Entscheidung erfasst, die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vorhabens bzw. dessen Genehmigung / Zulassung – ggf. auch nur in einem Teilaspekt – steht.

Ferner ist gegenüber jeglichen staatlichen Maßnahmen oder Unterlassungen Zugang zu Gericht zu gewähren, die gegen zumindest auch die Umwelt schützende Vorschriften verstoßen – auch sofern es nicht um konkrete Vorhabensgenehmigungen geht. Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention bezieht sich nicht nur auf Verwaltungsakte und Genehmigungsentscheidungen, sondern verlangt ausdrücklich, dass jedwedes staatliches Handeln und Unterlassen zur gerichtlichen Überprüfung auf Übereinstimmung mit Vorschriften des Umweltrechts gestellt werden kann.

Hiervon wird auch ein Zugang zu Gericht gegenüber dem Erlass, der Aufhebung oder der Änderung vom im Rang unter einem Bundes- oder Landesgesetz stehenden Rechtsverordnungen oder Satzungen erfasst.

§ 1 Abs. 1 (insbesondere Nr. 5) UmwRG eröffnet den vorgegeben Zugang zu Gericht in dieser Weise nicht. Auch an anderer Stelle des Gesetzesentwurfes ist dies nicht vorgesehen.

Beispielsweise dürften Normenkontrollen (oder Feststellungsklage) gegenüber dem Erlass von Durchführungsverordnungen, Schutzgebietsverordnungen bzw. deren Änderung oder Aufhebung vom Gesetzeswortlaut nicht erfasst sein.

Gleiches gilt in Bezug auf als Satzungsbeschluss erlassene Bebauungspläne, die nicht dem Katalog des Anhangs 1 des UVPG unterfallen. Gegenüber solchen Satzungsbeschlüssen, die keine uvp-pflichtige Planung betreffen, muss die Bundesrepublik zwar keine umfassende gerichtliche Kontrolle der Einhaltung des formellen und materiellen

Rechts vorsehen, jedoch fällt die Kontrolle jedenfalls der Einhaltung von Vorschriften, die dem Umweltschutz dienen offenkundig unter Art. 9 Abs. 3 AK und muss gewährleistet werden.

Dies würde durch folgende Änderung in § 1 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG-Entwurf sichergestellt:

„Verwaltungsakte, Satzungsbeschlüsse und Verordnungen, die ganz oder teilweise die Zulässigkeit ... regeln.“

#### 4. Zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UmwRG-Entwurf

Bzgl. der gebotenen und zu begrüßenden Einbeziehung von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen ist klarzustellen, dass der Zugang zu Gericht nicht nur gegenüber erlassenen Verwaltungsakten besteht, sondern sich vielmehr gerade auch auf defizitäre Maßnahmen sowie ein Ausbleiben von gebotenen Maßnahmen bezieht.

Dass der Gesetzgeber dies beabsichtigt, dürfte zwar offenkundig sein, da Umweltvereinigungen regelmäßig kein Anliegen haben, sich gegen Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen zu wenden, sondern vielmehr ein entsprechendes Tätigwerden bzw. Weiterungen verfolgt sehen wollen. Gleichwohl sollte dies auch ausdrücklich klargestellt werden, um Fehlentwicklungen in der Rechtsprechung vorzubeugen.

#### 5. Hilfsweise zur Überarbeitung von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 erforderliche Ergänzung in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 UmwRG

Für den Fall, dass der erforderlichen Erweiterung des Gegenstandes von Verbandsklagen auf Satzungen und Verordnungen (bzw. deren Aufhebung oder Änderung) nicht durch entsprechende Ergänzung in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 nachgekommen werden soll, wäre dieser Gegenstand als weitere Ziffer 7 aufzunehmen:

Satzungsbeschlüsse, Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften, deren Anwendung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

#### 6. Zu § 1 Abs. 1 S. 2 UmwRG-Entwurf

Die Regelung in § 1 Abs. 1 S. 2 UmwRG ist verfehlt. Die Einschränkung der Möglichkeit, frühzeitig grundlegende Vorentscheidungen auf höherrangiger Planungsebene oder Verfahrensentscheidungen einer gerichtlichen Kontrolle zuführen zu können, ist insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie kontraproduktiv. Erweist sich im Rahmen einer Inzidenzkontrolle die gem. § 1 Abs. 1 S. 2 UmwRG - bzw. der dort in Bezug genommenen Regelungen - nicht anfechtbare Vorentscheidung als rechtswidrig, sind alle nachfolgenden Planungs- und Verfahrensschritte hinfällig und müssen wiederholt werden. Richtigerweise sollten abgeschichtet Entscheidungen ergehen und einer gerichtlichen Kontrolle zugeführt werden können.

§ 1 Abs. 1 S. 2 UmwRG – und die in gleicher Weise widersinnige Vorschrift des § 3a S. 3 UVP (keine isolierte Anfechtbarkeit der Entscheidung, keine UVP durchzuführen) – sollten daher gestrichen werden.

7. Zu § 1 Abs. 1 S. 4 UmwRG-Entwurf

Bei Gelegenheit der aktuellen Überarbeitung des UmwRG ist § 1 Abs. 1 Satz 4 UmwRG ersatzlos zu streichen. Das dort normierte Zweitklageverbot ist insbesondere bei der angesichts des Wortlauts nicht auszuschließenden Erstreckung auch auf das Bescheidungsurteil unionsrechtswidrig. Insbesondere in den Rechtsbereichen, die dem Anwendungsbereich des UmwRG-E unterfallen, schließt sich typischer Weise an ein erfolgreiches gerichtliches Verfahren ein ergänzendes Verfahren bei der Behörde an. Dort dann etwaig auftretende Verfahrensfehler oder auch Ermessensfehler bei Erlass der erneuten Entscheidung müssen gerichtlich überprüfbar sein. Folglich darf ein Zweitklageverbot allenfalls so weit reichen, wie die Bindungswirkung der Rechtskraft des jeweiligen Urteils. Der gänzliche Ausschluss jeglichen Rechtsschutzes gegen Planergänzungsbeschlüsse wäre mit Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92/EU nicht vereinbar.

8. Zu § 1 Abs. 3 UmwR

Der Sinn und Zweck der Regelung in § 1 Abs. 3 UmwRG erschließt sich nicht.

9. Zu § 1 Abs. 4 UmwRG-Entwurf

Es sollte präzisiert werden, dass umweltbezogene Rechtsvorschriften *im Sinne dieses Gesetzes Bestimmungen [sind], die sich auf den gegenwärtigen oder künftigen Zustand von Umweltbestandteilen (...) beziehen.*"

10. Zu § 2 Abs. 1 S. 1

Die Streichung der Worte „dem Umweltschutz dienen“ in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG ist nach der Entscheidung des ACCC zur Korrektur des bestehenden Vereinbarkeitsdefizits mit der Aarhus-Konvention alternativlos. Es ist zu begrüßen, dass diese überfällige Änderung endlich vorgenommen wird.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 muss zur Gewährleistung der Konformität mit den Vorgaben aus der Aarhus-Konvention künftig wie folgt lauten:

*„Eine (...) Vereinigung kann, (...), wenn die Vereinigung (...)*

*1. (...)*

*2. (...) und*

*3. im Falle eines Verfahrens nach*



a) § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 2b zur Beteiligung berechtigt war;

b) ~~§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 zur Beteiligung berechtigt war und sie sich hierbei in der Sache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften geäußert hat oder ihr entgegen den geltenden Rechtsvorschriften keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Bei Rechtsbehelfen gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2a bis 6 oder gegen deren Unterlassen muss die Vereinigung zudem die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften geltend machen.~~

Die Neuregelung in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a) stellt dem Wortlaut nach nicht sicher, dass eine Klagebefugnis auch dann besteht, wenn ein Beteiligungsrecht nach nationalem Recht nicht vorgesehen, sich ein solches Recht aber unmittelbar aus dem Unionsrecht ableiten lässt. Hierzu bedarf es einer Klarstellung zumindest in der Gesetzesbegründung.

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 b) Satz 1 UmwRG-Entwurf sind die Worte „*und sie sich hierbei in der Sache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften geäußert hat (...)*“ zu streichen, da über diese unzulässige Restriktionen etabliert zu werden drohen.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b) UmwRG schränkt die Klagebefugnis gegen Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG insoweit ein, als eine Beteiligung der Vereinigung im vorangehenden Verwaltungsverfahren Voraussetzung für ein späteres Klagerecht ist. Damit wird eine formelle Präklusion mit der Wirkung einer Unzulässigkeit der späteren Klage bei Nichtbeteiligung der Vereinigung im Verwaltungsverfahren eingeführt.

Aus Sicht des BUND wird hierdurch das Ziel des Gesetzesentwurfs, Art. 9 Abs. 3 AK vollständig im deutschen Recht umzusetzen (vgl. Referentenentwurf, S. 23), für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG genannten Entscheidungen im Sinne des Art. 9 Abs. 3 AK nicht erreicht. Mit dem ACCC ist vielmehr anzunehmen, dass Art. 9 Abs. 3 AK im Gegensatz zu Artikel 9 Abs. 1 und 2 zwar für eine Vielzahl von Handlungen oder Unterlassungen gilt und den Vertragsparteien ein breiteres Ermessen bei der Umsetzung einräumt. Doch müssen etwaige im innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien für eine Klagebefugnis nach dieser Vorschrift stets mit dem Ziel des Übereinkommens, einen weiten Zugang zu Gerichten sicherzustellen, vereinbar sein.

Der EuGH hat mit Urteil vom 15.10.2015 (C-137/14) klargestellt, dass das Recht auf weiten Zugang zu Gericht unabhängig davon besteht, ob im vorangegangenen Verwaltungsverfahren eine Beteiligung erfolgt ist oder nicht und die insoweit anderslautenden Präklusionsvorschriften im deutschen Recht als unvereinbar mit dem Recht auf weiten Zugang zu Gericht angesehen. Das Recht auf weiten Zugang zu Gericht besteht aber auch im Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 3 AK. Auch wenn Art. 9 AK insgesamt 3 Kategorien von Entscheidungen unterscheidet, für die ein Zugang zu Gericht ermöglicht werden muss und je nach Art der Entscheidung den Mitgliedstaaten eine größere Flexibilität bei der Gewährung dieses Zugangs einräumt, gilt aber für alle dieser Entscheidungen das Ziel der AK, einen „weiten Zugang“ zu Gericht zu gewähren. Dementsprechend heißt es im Implementation Guide (S. 194):

*“Depending on the kind of decision, act or omission in question, the Convention sets different criteria and allows different degrees of flexibility for the Parties in providing access to justice. Despite these differences, however, it is important to recall that the various references in the Convention to national law, national legislation and criteria in national law*

*do not imply leeway for the Parties to deviate from the objective of granting wide access to justice within the scope of the Convention."*

(...)

*While making the distinction between judicial and administrative procedures, certain general requirements are imposed on all reviewing instances and procedures within the scope of the Convention. First, they must be fair, equitable, timely and not prohibitively expensive. Second, they must provide adequate and effective remedies. Third, information on administrative and judicial review procedures must be disseminated to the public, and the Parties are encouraged to establish appropriate assistance mechanisms to remove or reduce financial and other barriers."*

Es ist deshalb nicht erkennbar, dass die Effektivität des Rechtsschutzes im Rahmen des Art. 9 Abs. 3 AK hinter der des Art. 9 Abs. 2 AK zurückbleiben soll. Die Gründe, welche der EuGH für die Unionsrechtswidrigkeit der Präklusion im Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 2 AK bezogen auf das umsetzende Unionsrecht angeführt hat, gelten vielmehr auch im Rahmen des Art. 9 Abs. 3 AK. Die Annahme im Referentenentwurf (S. 31), die bisherige Rechtslage könne für SUP-pflichtige Pläne und Programme fortgeführt und damit dort das zwingende Erfordernis einer Beteiligung im Verwaltungsverfahren für die Zulässigkeit einer Klage könne beibehalten werden, überzeugt damit nicht. Das Erfordernis einer Beteiligung der Umweltvereinigung als Voraussetzung für eine Klagebefugnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b) UmwRG ist damit zu streichen.

Das Erfordernis in § 2 Abs. 1 Satz 2 UmwRG, eine Verletzung von umweltbezogenen Rechtsvorschriften geltend zu machen, ist zwar nicht grundsätzlich zu beanstanden. Allerdings ist der in § 1 Abs. 4 UmwRG definierte Begriff der umweltbezogenen Rechtsvorschriften zu eng und entspricht nicht den Vorgaben der AK. Mit dem Implementation Guide (S. 207) und dem ACCC (ACCC/C/2005/11 (Belgium), ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2.; ACCC/C/2011/58 (Bulgaria), ECE/MP.PP/C.1/2012/14, para. 83) ist vielmehr davon auszugehen, dass es gesetzliche Anforderungen für umweltrelevante Entscheidung geben kann, die nicht unmittelbar dem Umweltschutz dienen, gleichwohl aber beim Erlass einer Entscheidung nach Art. 6 der Konvention verletzt werden können, so beispielsweise baurechtliche Vorgaben, wirtschaftliche Aspekte von Investitionen, Handel, Finanzen, usw. § 1 Abs. 4 UmwRG beschränkt deshalb zu Unrecht umweltbezogene Rechtsvorschriften auf solche Bestimmungen, die sich auf den Zustand von Umweltbestandteilen im Sinne von § 2 Absatz 3 Nr. 1 des Umweltinformationsgesetzes oder auf Faktoren im Sinne von § 2 Absatz 3 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes beziehen. Hierdurch werden diejenigen Bereiche, die nur eine mittelbar umweltbezogene Auswirkung haben können, aus den für die Geltendmachung einer Klagebefugnis notwendigen umweltbezogenen Vorschriften ausgenommen. Dies widerspricht dem Implementation Guide und der insoweit ausdrücklich zu Art. 9 Abs. 3 AK ergangenen Spruchpraxis des ACCC.

Für die Neuregelung der Begründetheit gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend, soweit in § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UmwRG-E der Begriff „umweltbezogene Rechtsvorschriften“ verwendet wird.



## 11. Zu § 2 Abs. 3 UmwRG-Entwurf

Es ist klarzustellen, dass sich die Kenntniserlangung bzw. die Möglichkeit, Kenntnis zu erlangen sich auf den Vorstand / die Geschäftsführung des Vereins bzw. in Bezug auf die betreffende Angelegenheit bevollmächtigte Personen bezieht.

Es sind Tendenzen in der Rechtsprechung ersichtlich, wonach im Anwendungsbereich des bisherigen § 2 Abs. 4 UmwRG auf Kenntnis oder Kenntnismöglichkeit nicht vertretungsberechtigter oder sonst mit Vollmacht versehene Personen abgestellt wird. Der Gesetzgeber sollte daher klarstellen, dass es – an sich selbstverständlich – auf die Kenntnis / -nahmemöglichkeit der die Vereinigung vertretenden Personen oder von diesen bevollmächtigten Personen ankommen muss.

## 12. Zu § 4 UmwRG-Entwurf

Zu § 4 Abs. 3 Satz 2 UmwRG-E

*(„Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aufhebung einer Entscheidung nur verlangt werden kann, wenn der Verfahrensfehler dem Beteiligten die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat“).*

heißt es in der Begründung lediglich, dass diese mit dem Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 neu eingeführte Bestimmung ohne Änderung beibehalten werde. Diese Bestimmung ist anzupassen, da sie die Entscheidung des EuGH vom 7.11.2013 (C-72/12 – Altrip) nicht zutreffend umsetzt. Der EuGH hatte formuliert (Rn. 52 ff.):

*„(...) Ihm die Beweislast für das Vorliegen des Kausalitätskriteriums aufzubürden, kann jedoch die Ausübung der ihm durch die Richtlinie 85/337 verliehenen Rechte übermäßig erschweren, insbesondere unter Berücksichtigung der Komplexität der fraglichen Verfahren und des technischen Charakters der Umweltverträglichkeitsprüfungen.*

*Die in Art. 10a der Richtlinie aufgestellten neuen Anforderungen implizieren daher, dass eine Rechtsverletzung nur dann verneint werden kann, wenn das Gericht oder die Stelle im Sinne dieses Artikels in Bezug auf das Kausalitätskriterium – ohne dem Rechtsbehelfsführer insoweit in irgendeiner Form die Beweislast aufzubürden, aber gegebenenfalls anhand der vom Bauherrn oder von den zuständigen Behörden vorgelegten Beweise und allgemeiner der gesamten dem Gericht oder der Stelle vorliegenden Akte – zu der Feststellung in der Lage ist, dass die angegriffene Entscheidung ohne den vom Rechtsbehelfsführer geltend gemachten Verfahrensfehler nicht anders ausgefallen wäre.*

*Bei dieser Beurteilung ist es Sache des betreffenden Gerichts oder der betreffenden Stelle, u. a. den Grad der Schwere des geltend gemachten Fehlers zu berücksichtigen und dabei insbesondere zu prüfen, ob dieser Fehler der betroffenen Öffentlichkeit eine der Garantien genommen hat, die geschaffen wurden, um ihr im Einklang mit den Zielen der Richtlinie 85/337 Zugang zu Informationen und die Beteiligung am Entscheidungsprozess zu ermöglichen.“*

Aus den Urteilsgründen ist damit ersichtlich, dass der EuGH letztlich eine Einzelfallbeurteilung festgestellter Verfahrensfehler verlangt und hierbei den Fall, dass der betroffenen Öffentlichkeit eine der Garantien genommen wurde, die geschaffen wurden, in der Öffentlichkeit Zugang zu Informationen und Beteiligung am Entscheidungsprozess zu ermöglichen, nur als einen Anwendungsfall begreift, in dem eine Kausalität nicht verneint werden kann. Der Entwurf des UmwRG dreht dies um, indem nur in dem Fall, in dem der Öffentlichkeit die Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen wurde, eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidung verlangt werden kann. Der Gesetzgeber vereitelt damit die vom EuGH eingeforderte Einzelfallbetrachtung der Schwere festgestellter Verfahrensfehler und schließt eine Aufhebung einer Entscheidung beispielsweise wegen einer Verletzung des Rechts auf Zugang zu Informationen aus. Die Umsetzung ist folglich mit der Rechtsprechung des EuGH nicht vereinbar. § 4 Abs. 3 Satz 2 UmwRG-E ist damit ersatzlos zu streichen.

Die Regelung in § 4 Abs. 4 Satz 2 UmwRG-E ist ebenfalls zu streichen. Der dort vorgesehene Verweis auf die §§ 12 und 28 Abs. 2 ROG führt dazu, dass Verfahrensfehler in weitreichendem Umfang für unbeachtlich erklärt oder nachträglich legalisiert werden. Dabei erklärt insbesondere § 12 Abs. 1 Nr. 1 ROG auch solche Fehler für unbeachtlich, die dazu geführt haben, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit ihre Beteiligungsrechte nicht wahrnehmen konnten. Gleiches gilt für die Unbeachtlichkeitsvorschrift des § 12 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Zudem muss die vom EuGH im Urteil vom 7.11.2013 (C-72/12 - Altrip) für geboten erachtete Beweislastumkehr im Hinblick auf den Nachweis der Kausalität festgestellter Fehler auch für Klagen gegen Raumordnungspläne gelten. Soweit § 4 Abs. 4 Satz 2 UmwRG-E auf § 12 Abs. 3 Satz 2 ROG verweist, ist dies mit der Rechtsprechung des EuGH nicht vereinbar. Vorsorglich wird nochmals darauf verwiesen, dass das Gebot des weiten Zugangs zu Gerichte gleichermaßen für Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 AK gilt und dementsprechend Beschränkungen des Zugangsrechts entweder ausdrücklich durch die Konvention zugelassen sein müssen oder aber diese das Recht auf weiten Zugang zu Gericht nicht übermäßig einschränken. Dies ist aber nach der Rechtsprechung des EuGH bei der Anwendung eines Kausalitätskriteriums, das dem Kläger eine Beweislast auferlegt, der Fall.

Nichts anderes kann für die speziellen Vorgaben in § 12 Abs. 4 ROG gelten, die rügefähige Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Umweltprüfung nach § 9 ROG nur in geringem Umfang zulassen bzw. eine Fiktion der Ordnungsgemäßheit einer Vorprüfung des Einzelfalls bei unterbleiben einer Umweltprüfung nach § 9 Abs. 2 ROG bei Erfüllung bestimmter Maßgaben enthalten.

Schlussendlich sind die durch § 4 Abs. 4 Satz 2 ROG in Bezug genommenen Unbeachtlichkeitsvorschriften des § 12 Abs. 5 ROG mit der Rechtsprechung des EuGH nicht vereinbar. Dieser hat für den Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie klargestellt, dass eine nachträgliche Legalisierung eines unter Missachtung der Unionsanforderungen genehmigten und bereits durchgeführten Projekts grundsätzlich unzulässig ist und es insofern außergewöhnlicher Umstände bedürfe, die eine Legalisierung rechtfertigen (vgl. EuGH, Urteil vom 3.7.2008, C-215/06, Rn. 60f.). Für Pläne und Programme, die regelmäßig die Genehmigung zukünftiger Vorhaben steuern und koordinieren, kann insofern nicht anderes gelten, so dass die durch § 12 Abs. 5 ROG durch Zeitablauf vorgesehene automatische Heilung von Fehlern mit den Vorgaben des Unionsrechts unvereinbar ist. Im Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie dürfte von einer generellen Unzulässigkeit einer

planerischen Legalisierung von Verstößen auszugehen sein (vergleiche ausführlich Gärditz in Landmann/Rohmer, Bd. I, UVPg, vor § 14a, Rn. 41 ff.).

### 13. Zu § 5 UmwRG-Entwurf

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 15.10.2015 (C-137/14) klar und eindeutig entschieden, dass jegliche Form der Behinderung des Zugangs zu einer vollumfänglichen gerichtlichen Überprüfung durch Etablierung von Präklusionsvorschriften mit den Vorgaben der UVP-Richtlinie (und implizit auch der IED-Richtlinie sowie der Aarhus-Konvention) unvereinbar ist. Es ist von daher über die Maßen erstaunlich, dass mit dem Gesetzesentwurf nun offenkundig versucht wird, die Präklusionsvorschrift in § 2 Abs. 3 UmwRG nur scheinbar zu streichen und in Wahrheit betrieben wird, diese unter anderem Namen („*missbräuchliches Vorbringen*“) beibehalten zu wollen – bzw. sogar im Ergebnis noch zu verschärfen. Dies soll wohl dadurch gelingen, dass Verbände per Gesetz zu „Verwaltungshelfern“ erklärt werden sowie diesen Obliegenheiten zur Beteiligung an Verwaltungsverfahren dem Grunde nach und in inhaltlicher Hinsicht auferlegt werden sollen.

Im Ergebnis steht eine künftig noch unklarer als bislang formulierte Präklusionsandrohung und eine weitgehend unbestimmte Möglichkeit, Vorbringen in Klageverfahren als „*missbräuchlich*“ zurückweisen zu können. Dies soll wohl sogar verfahrensübergreifend (etwa bei gestuften Verfahren) möglich sein.

Die gesetzgeberische Absicht, die Verbände per Gesetz zu „Verwaltungshelfern“ zu erklären – wohlgerne zumal ohne diese zugleich auch mit Ressourcen und Befugnissen auszustatten – verstößt offenkundig gegen Art. 8 sowie Art. 2 Abs. 1 GG. Es ist dem Staat schlechterdings verwehrt, bei Geltung des Grundrechts auf Vereinigungsfreiheit, den Umweltverbänden Aufgaben aufzuerlegen und bei Nichterledigung nach den Vorstellungen des Gesetzgebers nachteilige Konsequenzen im Verwaltungsprozess folgen zu lassen. Eben dies wird indessen vorliegend im Zusammenspiel von § 5 UmwRG-Entwurf und § 9 Abs. 1 S. 3 (neu) UVPg versucht.

Zudem fehlt es an der Streichung der Präklusionsregelung im VwVfG (§ 73 Abs. 4), BImSchG (§ 10 Abs. 3 S. 5), BBergG (§ 48 Abs. 2 S. 4) und ggf. noch anderen Fachgesetzen, welche eine Präklusionsregelung vorsehen.

Die Entwurfsverfasser gehen zwar ausweislich der Gesetzesbegründung davon aus, mit der Streichung des § 2 Abs. 3 UmwRG die materielle Präklusion mit Wirkung für das Gerichtsverfahren abgeschafft zu haben. Ob dies allerdings bei Beibehaltung der Präklusionsregelungen in anderen Gesetzen bedingt, schafft zumindest Rechtsunsicherheit und die Gefahr falscher Rechtsanwendung, wenn Gerichte aufgrund der Beibehaltung der Präklusionsnormen in Fachgesetzen meinen sollten, diese auf Umweltverbände anwenden zu können.

Die Neuregelung in § 5 UmwRG-E wird wie folgt begründet:

*„Nach § 5 ist ein Kläger, der im Verwaltungsverfahren die Gelegenheit zur Äußerung gehabt hat, mit solchen Einwendungen ausgeschlossen, deren erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. Das Gericht hat diese Feststellung jeweils im Einzelfall zu treffen. Missbräuchlich oder unredlich kann ein erstmaliges Vorbringen etwa dann sein, wenn der Rechtsbehelfsführer im Verwaltungsverfahren*

*erklärt oder auf andere Weise deutlich gemacht hat, dass entsprechende Einwendungen nicht bestehen. Bei Rechtsbehelfen anerkannter Umweltvereinigungen kann ein missbräuchliches oder unredliches Verfahrensverhalten etwa dann vorliegen, wenn die im Rechtsbehelfsverfahren erstmalige Erhebung bestimmter Einwendungen, die der Vereinigung bereits im Zulassungsverfahren bekannt waren, den Schutzanliegen und Umweltbelangen, als deren Sachwalter sich die Vereinigung versteht, zuwiderläuft, die Vereinigung sich also, gemessen an den Zielen ihrer Satzung oder ihrer Rolle als „Quasi-Verwaltungshelfer“ (vgl. insoweit BVerwG, Urteil vom 1. April 2015, 4 C 6.14, Rn. 25), „unvernünftig“ verhält.“*

Die Neuregelung führt eine "Missbrauchsklausel" ein, die es dem Gericht im Einzelfall erlauben soll, bestimmte Einwendungen bei erstmaliger Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren zurückzuweisen. Richtig ist zwar, dass der EuGH im Urteil vom 15.10.2015 (C-137/14) es nicht ausgeschlossen hat, dass spezielle Verfahrensvorschriften erlassen werden, die den ordnungsgemäßen Ablauf des gerichtlichen Verfahrens sichern. Allerdings ist der Begründung der getroffenen Regelung zu entnehmen, dass eine Erfüllung eines Missbrauchstatbestandes bei Rechtsbehelfsführern, die keine Umweltverbände sind, nur dann angenommen werden kann, wenn diese sich ausdrücklich mit einem Vorhaben einverstanden erklärt haben. Bei anerkannten Umweltvereinigungen soll hingegen bereits „unvernünftiges Verhalten“ im Verwaltungsverfahren – was auch immer sich genau dahinter verbergen mag – für die Annahme der Präklusion bestimmter Einwendungen ausreichen. Dies missachtet das Anliegen des Europarechts, gerade den Umweltverbänden einen weiten Zugang zu Gericht zu ermöglichen. Hier wird letztlich über die Hintertür die Präklusion wieder eingeführt, da das Abstellen auf das Bekanntsein bestimmter Einwendungen im Zulassungsverfahren letztlich den Umweltverbänden doch abverlangt, sich steht bereits im Zulassungsverfahren zu beteiligen. Der EuGH hat aber in der bezeichneten Entscheidung klargestellt, dass das Klagerecht anerkannter Umweltvereinigungen unabhängig davon besteht und bestehen muss, welche Rolle der jeweilige Kläger im Verwaltungsverfahren gespielt hat. Dass das Unionsrecht eine Beteiligungspflicht der Umweltverbände vorsehe, ist nicht ansatzweise erkennbar. Auch kann dem Unionsrecht die vom Bundesverwaltungsgericht angenommene Rolle der Umweltverbände als Quasi-Verwaltungshelfer nicht entnommen werden.

In der Gesetzesbegründung muss deshalb klargestellt werden, dass an die Annahme eines missbräuchlichen Verhaltens im Einzelfall strenge Anforderungen zu stellen sind, wobei in der Beurteilung insbesondere zu berücksichtigen ist, dass die klagende Vereinigung keine Beteiligungspflicht im Verwaltungsverfahren trifft. Eine Beteiligung an jedem einzelnen Verwaltungsverfahren kann keine Umweltvereinigung – zumal ohne institutionelle Förderung – ehrenamtlich leisten. Ein „Missbrauch“ kann allenfalls dann angenommen werden, wenn eine anerkannte Umweltvereinigung im Einzelfall nachweislich bestimmte Einwendungen im Verwaltungsverfahren, in dem sie sich freiwillig beteiligt hat, nicht geltend gemacht hat, um diese aus gezielt erst im gerichtlichen Verfahren vorzubringen. Dabei genügt weder eine tatsächliche Kenntnis bzgl. bestimmter Aspekte noch darf die Vereinigung eine Beweislast dahingehend treffen, dass sie nicht bereits im Verwaltungsverfahren den fraglichen Aspekt hätte vorbringen können. Anderenfalls wäre die Präklusion entgegen der Rechtsprechung des EuGH wieder Bestandteil des Prozessrechts.

## 14. Zu § 7 UmwRG-Entwurf

Die in § 7 Abs. 2 UmwRG-E vorgesehene Stichtagsregelung ist unzulässig. Das ACCC hat ebenso wie jeder andere Spruchkörper nur klargestellt, was von Anfang an in der AK verbindlich gefordert war. Die vorgesehene Übergangsregelung verlängert damit die Dauer der Unvereinbarkeit der innerstaatlichen Rechtslage in Deutschland mit der AK. Es ist dementsprechend vorzusehen, dass Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4-6 UmwRG-E möglich sind, die nach dem 15.4.2007 ergangen sind oder hätten ergehen müssen. Mit Wirkung vom 15.4.2007 hat die AK in Deutschland Gültigkeit erlangt. Es ist nicht erkennbar, dass die Bundesrepublik – ohne sich dem Vorwurf des Vertragsbruchs auszusetzen – berechtigt wäre, den als Vertragsverletzung einzustufenden Zustand des Nichtbestehens von Klagemöglichkeiten wegen Verletzung von nationalen Umweltschutzvorschriften länger als nötig aufrechtzuerhalten. Dementsprechend ist § 7 Abs. 2 ROG auf das Datum der innerstaatlichen Verbindlichkeit der AK zu korrigieren.

## II. Zu Artikel 2: Änderung des UVPG

### 1. Zu § 9 Abs. 1 S. 3 (neu) UVPG

#### Der entworfenene neue Satz 3

*(„Dabei sollen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen“)*

ist ersatzlos zu streichen.

Es ist vor dem Hintergrund des Art. 2 Abs. 1 und insbesondere Art. 8 GG verfassungsrechtlich unzulässig, den Umweltvereinigungen (mit Blick auf § 5 UmwRG-Entwurf ggf. sanktionsbewehrt!) aufzugeben, Behörden quasi als Verwaltungshelfer zu unterstützen.

Der BUND wird sich in bewährter Weise in Verwaltungsverfahren einbringen und seine Hinweise, Zustimmungen und Kritikpunkte an beabsichtigten bzw. geplanten Maßnahmen oder Vorhaben äußern. Es geht aber nicht an, dass die Umweltverbände vom Staat angehalten werden, Behörden unterstützen zu müssen. Der Gesetzgeber intendiert auch offenkundig nicht, die Verbände bei der Beteiligung an Verwaltungsverfahren zu unterstützen. Weder ist eine gesetzliche Regelung vorgesehen, mit der die Übermittlung der Information über anhängige Verwaltungsverfahren an die Verbände noch die Zurverfügungstellung der diesbzgl. Verfahrensunterlagen gewährleistet wird. Auch ist nicht beabsichtigt, die Verbänden mit einem Budget für die Beteiligung an der Erledigung staatlicher Aufgaben auszustatten.

Der Entwurf entlarvt sich damit selbst, dass der angedachte § 9 Abs. 1 S. 3 UVPG allein dazu dienen soll, die vom EuGH für europarechtswidrig erkannte Präklusionsregelung „in ein anderes Gewand“ (einer „Missbrauchsvorschrift“ / Obliegenheitsverletzungsregelung) zu überführen.



2. Zu § 9 Abs. 1c) bis 1e) (neu) sowie § 14i UVPG

Die in § 1 Abs. 1c) (neu) UVPG vorgesehene Etablierung einer Präklusionsvorschrift in des UVPG ist aus den gleichen, vorgenannten generellen Gründen abzulehnen sowie konkret als in formulatorischer Hinsicht misslungen zu qualifizieren.

Es macht keinen Sinn und wird führt nur zur Unverständlichkeit der Verfahrensregelungen sowie zur besonderen Anfälligkeit von Verwaltungsentscheidung für Verfahrensfehler, welche dann zur gerichtlichen Aufhebung der getroffenen Entscheidungen führen können, wenn in Teilbereichen, die – vermeintlich – vom Urteil des EuGH vom 15.10.2015 nicht erfasst sind, Präklusionsregelungen beibehalten werden sollen.

3. Zu § 16 Abs. 4, § 19b UVPG

Die in § 16 Abs. 4 S. 2 UVPG vorgesehene Einschränkung, dass sich die Eröffnung des Zugangs zu Gericht i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 nicht auf die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung oder für den Abbau von Rohstoffen beziehen soll, verstößt ganz offenkundig gegen Art. 9 Abs. 3 AK und muss zwingend gestrichen werden!

Gleiches gilt für den in § 19b Abs. 2 S. 2 UVPG vorgesehenen Ausschluss eines Zugangs zu Gericht gegenüber der Bundesverkehrswegeplanung soweit diese nicht in Form eines Parlamentsgesetzes erfolgt.

III. **Zu Artikel 3: Änderung des BImSchG**

1. Die nur unvollkommen vorgesehene Abschaffung der Präklusionsregelung in § 10 Abs. 3 BImSchG ist aus den oben bereits ausgeführtem Gründen abzulehnen.
2. Der entworfenene neue Absatz 3a („Nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen sollen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen“) ist aus den ebenfalls oben bereits ausgeführten Gründen ersatzlos zu streichen.

IV. **Zu Artikel 4: Änderung des BNatSchG**

1. Zu § 63 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

§ 63 Abs. 1 Nr. 1 bezieht sich weiterhin nur auf die „Vorbereitung“ von Verordnungen (...). Geboten ist die Klarstellung, dass das Beteiligungsrecht auch bei Verfahren auf Änderung oder Aufhebung von Verordnungen, etc. besteht.



In § 63 Abs. 1 Nr. 1 wäre entsprechend zu formulieren:

*„1. bei der Vorbereitung des Erlasses, der Aufhebung und der Änderung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bundesregierung oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,“*

2. Zu § 63 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die vorgesehene Einfügung der Eröffnung von Beteiligungsmöglichkeiten vor Erlass von Abweichungsentscheidungen zugunsten FFH-unverträglicher Pläne oder Vorhabenzulassungen in § 63 Abs. 1 Nr. 2 ist geboten, greift jedoch zu kurz.

Erforderlich ist, den anerkannten Umweltschutzvereinigungen das Beteiligungsrecht bereits im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung an sich – also bereits bei der Prüfung der Ermittlung der Erheblichkeit von Einwirkungen – zu eröffnen.

Ferner ist es geboten, die Verbände auch an Prüfungen betreffend die Besorgnis des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu beteiligen.

Um dies zu gewährleisten ist in § 63 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu formulieren:

*„2. vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von geschützten Meeresgebieten im Sinne des § 57 Absatz 2, vor dem Erlass von Abweichungsentscheidungen nach § 34 Absatz 3 bis 5 auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 Nummer 2 sowie Ausnahmeentscheidungen nach § 45 Abs. 7, jeweils auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden sowie im Rahmen von Prüfungen nach § 34 Abs. 1 und § 44 Abs. 1“*

3. Zu § 63 Abs. 2 Nr. 1, 5 BNatSchG

Die soeben unter Nr. 1 und 2 gegebenen Hinweise gelten entsprechend für § 63 Abs. 2 Nr. 1 und 5.

§ 63 Abs. 2 muss daher – auch im Hinblick auf weitere Schutzkategorien auf Landesebene – wie folgt ergänzt bzw. gefasst werden:

*„1. bei der Vorbereitung des Erlasses, der Aufhebung und der Änderung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden der Länder,“*

*(...)*

*„5. vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 2, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, Naturdenkmälern, Geschützten Landschaftsbestandteilen, Gesetzlich geschützten Biotopen, Abweichungsentschei-*

*dungen nach § 34 Absatz 3 bis 5 auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 Nummer 2 sowie Ausnahmeentscheidungen nach § 45 Abs. 7, jeweils auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden sowie im Rahmen von Prüfungen nach § 34 Abs. 1 und § 44 Abs. 1.*

[Hinweis: bei dieser Formulierung von Nr. 5 bedarf es der im Entwurf bislang vorge-sehene Nr. 4b nicht]

#### 4. Zu § 64 BNatSchG

Korrespondierend zu der gebotenen Änderung in § 63 (siehe unter Nr. 1 und 2) ist auch § 64 zu ergänzen.

Da Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention offenkundig sämtliche Entscheidungen über die Kol-lision von Maßnahmen mit naturschutzrechtlichen Vorschriften sowie naturschutzrechtliche Ausnahme- und Befreiungsentscheidungen erfasst, kann und sollte § 64 BNatSchG – endlich im Einklang mit Art. 9 Abs. 3 AK – schlicht lauten:

*„Eine anerkannte Naturschutzvereinigung kann ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe gegen Handlungen und Unterlassungen einlegen, die gegen Best-  
immungen dieses Gesetzes, der Naturschutzgesetze der Länder oder unter dem Rang  
des Gesetzes liegenden Bestimmungen verstoßen.“*

#### V. Zu Artikel 5: Änderung der VwGO

Die vorgesehene Streichung von § 47 Abs. 2 VwGO ist aufgrund der Urteile des EuGH vom 15.10.2015 und des ACCC erforderlich und alternativlos.

Mit freundlichem Gruß



Olaf Bandt  
Bundesgeschäftsführer Politik  
und Kommunikation



Magnus J. K. Wessel  
Leiter Naturschutzpolitik

#### **Kontakt/ Ansprechpartner und weitere Informationen:**

Magnus J. K. Wessel  
Leiter Naturschutzpolitik und -koordination

BUND Bundesgeschäftsstelle  
Am Köllnischen Park 1  
10179 Berlin, Germany

Fon: +49 - (0)30 -275 86 - 543  
Mail: Magnus.Wessel@bund.net

#### **Erstellt von:**

RA Dirk Teßmer, RAin Franziska Hess, RA Peter Rott-  
ner (BUND-Bundesarbeitskreis Recht)